

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang

Elektro- und Informationstechnik

**an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten (SPO EI-Ba/HKE)
vom 01. Oktober 2009**

in der Fassung der vierten Änderungssatzung Vom **17. Mai 2013**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 und 3 sowie Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten, in der Folge als Hochschule Kempten benannt, folgende

S a t z u n g:

§1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung ergeht im Vollzug von Art. 61 Abs. 2 und 3 BayHSchG und dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 20. Juli 2007 (GVBl S. 545), der Satzung über die praktischen Studiensemester an der Fachhochschule Kempten vom 22. Oktober 2007 (GVBl S. 589) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Kempten vom 25. Januar 2008 in deren jeweils gültigen Fassungen.

§2

Studienziele

- (1) Ziel des Studiums ist es, durch praxisorientierte Lehre wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden zu vermitteln, die zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Ingenieur der Elektro- und Informationstechnik befähigen. Eine umfassende Ausbildung in den Grundlagenfächern soll die Studenten in die Lage versetzen, wesentliche Zusammenhänge zu erkennen und jene Flexibilität zu erlangen, die nötig ist, um der rasch fortschreitenden Technik gerecht zu werden. Die Ausbildung soll auch dazu befähigen, die Auswirkungen der Elektro- und Informationstechnik auf Umwelt und Gesellschaft zu erkennen und danach verantwortlich zu handeln.
- (2) Die fachliche Ausbildung wird ergänzt durch die Vermittlung wirtschaftswissenschaftlicher und fremdsprachlicher Kenntnisse. Ein spezielles Lehrangebot dient zur Förderung der Teamfähigkeit.
- (3) Ab dem 6. Semester werden den Studierenden Studienschwerpunkte in Form von Vertiefungsmodulen angeboten. Jeder Student kann durch entsprechende Auswahl seine persönlichen Neigungen und Berufsziele verfolgen. Durch die Unabhängigkeit der Module sind neben klassischen Vertiefungsrichtungen auch unkonventionelle Kombinationen möglich. Damit wird der zunehmenden Vernetzung der einzelnen Fachdisziplinen Rech-

nung getragen.

Unabhängig von den gewählten Vertiefungsmodulen soll das Studium für Ingenieur Tätigkeiten in einem der folgenden Arbeitsgebiete qualifizieren:

1. Entwicklung von Hardware und Software,
 2. Fertigung, einschließlich Arbeitsvorbereitung,
 3. Qualitätssicherung,
 4. Projektierung von Anlagen der Automatisierungs-, Informations- und Kommunikationstechnik,
 5. Vertrieb mit Kundenberatung und Applikationsunterstützung,
 6. Montage und Inbetriebnahme,
 7. Betrieb sowie Wartung und Instandsetzung,
 8. Überwachung und Begutachtung.
- (4) Der Bachelorstudiengang führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Er ist Grundlage und Zugangsvoraussetzung für weiterführende Masterstudiengänge.

§ 3

Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester einschließlich der Bachelorarbeit als Abschlussarbeit. Neben sechs theoretischen Semestern wird das fünfte Studiensemester als praktisches Studiensemester geführt. Nach dem European Credit Transfer System (ECTS) wird das Bachelorstudium mit insgesamt 210 Leistungspunkten bewertet.
- (2) Das Basisstudium umfasst das erste und zweite theoretische Studiensemester und dient einerseits der Vermittlung ingenieurwissenschaftlicher und mathematisch-naturwissenschaftlicher Grundlagen, als auch zur Orientierung der Studierenden bezüglich ihrer Studiengangswahl.
- (3) Das Vertiefungsstudium umfasst zunächst zwei weitere theoretische Semester und das praktische Studiensemester, das im fünften Semester in enger Zusammenarbeit mit der Industrie durchgeführt wird. Das praktische Studiensemester umfasst insgesamt 24 Wochen, wovon 3 Wochen auf den praxisbegleitenden Blockunterricht entfallen. Im sechsten und siebten Studiensemester wählen die Studierenden jeweils ein Vertiefungsmodul aus, für das sie sich jeweils bis zum Ende des vorhergehenden Semesters entscheiden müssen. Mit der abschließenden Bachelorarbeit weisen die Studenten ihre Fähigkeit zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit nach.

§ 4

Fächer und Leistungsnachweise

- (1) Alle Fächer sind entweder Pflichtfächer, fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer, allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer oder Wahlfächer.
 1. Pflichtfächer sind die Fächer, die für alle Studenten verbindlich sind.

2. Fachwissenschaftliche und allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer sind die Fächer, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Mit der Wahl eines bestimmten Vertiefungsmoduls ist eine Gruppe von fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächern festgelegt. Darüber hinaus muss jeder Student nach Maßgabe des Studienplans zusätzliche Wahlpflichtfächer auswählen. Alle gewählten Fächer werden wie Pflichtfächer behandelt.
 3. Wahlfächer sind Fächer, die für die Erreichung des Studienziels nicht erforderlich sind. Sie können vom Studenten aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden und werden im Bachelorzeugnis nachrichtlich aufgeführt.
- (2) Die Pflichtfächer und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen mit Prüfungszeiten sowie die studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Fächer der Vertiefungsmodule können den aktuellen fachlichen Anforderungen angepasst werden. Änderungen werden im Studienplan gemäß § 5 Abs. 1 bekannt gegeben.
 - (3) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Vertiefungsmodule, Wahlpflichtfächer und Wahlfächer tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl angeboten werden.

§ 5

Studienplan

- (1) Die Fakultät Elektrotechnik und Informatik erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan ist nicht Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung. Der Studienplan wird vom Fakultätsratsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen. Der Studienplan soll insbesondere auch Regelungen und Angaben enthalten über
 1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Fach und Studiensemester und die Art der Lehrveranstaltung,
 2. die Richtziele und Studieninhalte der Fächer des Basisstudiums und des gemeinsamen Vertiefungsstudiums,
 3. die angebotenen Vertiefungsmodule mit Richtzielen und Studieninhalten der zugehörigen Fächer,
 4. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer des Vertiefungsstudiums, die Stundenzahl und die differenzierten Studienziele und Studieninhalte dieser Fächer sowie mögliche Beschränkungen bei der Auswahl,
 5. den Katalog der von den Studierenden des Studiengangs wählbaren allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer,
 6. nähere Bestimmungen über studienbegleitende Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise,
 7. den Ausbildungsplan für das Vorpraktikum und das praktische Studiensemester.
- (2) Als Unterrichtssprachen sind Deutsch und Englisch zugelassen. Die Prüfungen werden in der Unterrichtssprache abgehalten. Einzelheiten regelt der Studienplan.

§ 6

Vorpraktikum und praktisches Studiensemester

- (1) Zur besseren Orientierung der Studienanfänger muss ein mindestens sechswöchiges Vorpraktikum möglichst vor Studienbeginn absolviert werden. Studenten mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung sowie Absolventen von FOS, BOS oder Fachgymnasien mit der Ausbildungsrichtung Technik sind vom Vorpraktikum befreit. In begründeten Fällen kann das Vorpraktikum in den vorlesungsfreien Zeitabschnitten des Basisstudiums nachgeholt werden.
- (2) Die Satzung über die praktischen Studiensemester an der Fachhochschule Kempten findet auf das Vorpraktikum entsprechende Anwendung, soweit in dieser Studien- und Prüfungsordnung keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- (3) Ausbildungsziele und -inhalte des Vorpraktikums und des praktischen Studiensemesters ergeben sich aus den jeweiligen Ausbildungsplänen, die im Studienplan geregelt sind.
- (4) Die Form und Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen zum praktischen Studiensemester werden im Studienplan geregelt.
- (5) Vorpraktikum und praktisches Studiensemester sind erfolgreich abgeleistet, wenn die gesamte Praxiszeit und die Inhalte durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Hochschule vorgegebenen Muster entspricht, nachgewiesen sind und ordnungsgemäße Praxisberichte vorgelegt wurden. Weitere Voraussetzung ist der Abschluss der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen mit jeweils mindestens ausreichender Note.

§ 7

Studienfortschritt und Fachstudienberatung

- (1)¹ Bis zum Ende des zweiten Semesters ist an den Prüfungen aller Fächer des ersten Fachsemesters (Grundlagen- und Orientierungsprüfungen) mindestens einmal teilzunehmen. Überschreiten Studierende diese Frist, gilt die Prüfung als erstmals nicht bestanden.
- (2) Studierende, die nach Ende des zweiten Fachsemesters nicht mindestens 40 ECTS-Punkte erworben haben, müssen die Fachstudienberatung aufsuchen.
- (3)² Wurden alle Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Bachelorarbeit bis auf eine erbracht, so kann eine zweite, ggf. dritte Wiederholungsprüfung als mündliche Prüfung abgenommen werden, wenn dadurch die Studienzzeit verkürzt wird. Der begründete Antrag auf Ablegung der zweiten, ggf. dritten Wiederholungsprüfung als mündliche Prüfung muss schriftlich an die Prüfungskommission gestellt werden. Die Antragsfrist beträgt zwei Wochen nach Mitteilung des Nichtbestehens der ersten bzw. zweiten Wiederholungsprüfung. Die mündliche Prüfung findet zeitnah in den ersten vier Wochen des auf das Prüfungsversagen folgenden Semesters statt.

¹ § 7 Abs. 1 neu gefasst mWv 01.03.2012 durch Änderungssatzung v 20.01.2012

² § 7 Abs. 3 neu angefügt mWv 01.03.2012 durch Änderungssatzung v 20.01.2012

1,7; 2,0; 2,3	= gut
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend
3,7; 4,0	= ausreichend
5,0	= nicht ausreichend

- (2) Für die Berechnung der Prüfungsgesamtnote werden die Endnoten aller Prüfungsleistungen mit ihren ECTS- Leistungspunkte gewichtet. Dabei gehen die Fächer der ersten beiden Semester (Basisstudium) mit dem Gewichtungsfaktor 0,5 ein. Das Prüfungsgesamtergebnis berechnet sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel aller gewichteten Endnoten.
- (3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Studienleistungen im Umfang von 210 ECTS- Leistungspunkte erfolgreich absolviert wurden.
- (4) Im Bachelorzeugnis werden den Endnoten in einem Klammerzusatz die zugrunde liegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beigefügt.

§ 12

Bachelorzeugnis, Akademischer Grad

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Kempten ausgestellt. Das Zeugnis enthält sämtliche Einzelnoten und ECTS- Leistungspunkte der einzelnen Fächer.
- (2) Zusätzlich wird ein Diploma Supplement zur Beschreibung des Studiengangs ausgefertigt.
- (3) Den Absolventen des Bachelorstudiums wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, abgekürzt „B.Eng.“ verliehen.
- (4) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Kempten ausgestellt.

§ 13

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 in Kraft. Sie gilt für Studenten des Bachelorstudiengangs Elektro- und Informationstechnik, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2009/2010 aufnehmen. Ab dem Wintersemester 2009/2010 werden in dem auslaufenden Diplomstudiengang Elektro- und Informationstechnik keine Studienanfänger mehr aufgenommen.
- (2) Studierenden, die das Studium im Diplomstudiengang Elektro- und Informationstechnik vor dem Wintersemester 2009/2010 aufgenommen haben, deren Studium aber eine Verzögerung erfahren hat, die dazu führt, dass bei Wiederaufnahme des Studiums kein dem bisherigen Lehrplan entsprechendes Studienangebot mehr besteht, werden auf Antrag äquivalente Lehrangebote nach dieser Studien- und Prüfungsordnung angeboten.
- (3) Studierende des auslaufenden Diplomstudiengangs Elektro- und Informationstechnik können sich auf Antrag in den Bachelorstudiengang Elektro- und Informationstechnik überleiten lassen. Über die Anrechnung bisher erbrachter Leistungsnachweise entscheidet die Prüfungskommission. Der Studiengangswechsel kann nicht rückgängig gemacht werden.

(4) Im auslaufenden Diplomstudiengang werden Vorlesungen letztmalig angeboten:

Für das 3. Semester im WS 2009/10,
für das 4. Semester im SS 2010,
für das 5. Semester im WS 2010/11,
für das 6. Semester im SS 2011,
für das 7. Semester im WS 2011/12,
für das 8. Semester im SS 2012.

Anmerkung:

Diese Fassung soll eine Arbeitshilfe darstellen, in der die Änderungen gemäß Änderungssatzungen Vom 18.05.2010, Vom 02.02.2011, Vom 20.01.2012 und Vom 17.05.2013 berücksichtigt sind.

Die Gültigkeit der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Elektro- und Informationstechnik an der Hochschule Kempten (SPO EI-Ba/HKE) Vom 1. Oktober 2009 und der vorgenannten Änderungssatzungen wird hierdurch nicht berührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Kempten vom 01.10.00.2009 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Kempten vom 01.10.2009.

Kempten, den 01.10.2009

*Prof. Dr. R. Schmidt
- Präsident -*

Diese Satzung wurde am 14.10.2009 in der Hochschule Kempten niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 14.10.2009 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 14.10.2009.

**„Anlage: Übersicht über die Fächer und Leistungsnachweise des Bachelorstudiengangs
Elektro- und Informationstechnik an der Hochschule Kempten**

1. Basisstudium (1. und 2. Studiensemester)

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Nr.	Fächer	SWS	CP	Art der Lehrveranstaltung	Schriftl. Prüfungen Dauer in Minuten	Zulassungsvoraussetzungen	Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise	Ergänzende Regelungen
E101	Grundlagen der Elektrotechnik 1 ⁵	8	10	SU/Ü	90	TN: E101 P	-	2)
E101P	Grundlagen der Elektrotechnik 1 Praktikum	1	1	Pr	-	-	-	LN 1)
E102	Mathematik 1 ⁶	6	7	SU/Ü	120	-	-	2)
E103	Grundlagen der Informatik	4	5	SU/Ü/Pr	90	-	-	2)
E201	Grundlagen der Elektrotechnik 2	5	6	SU/Ü	90	TN: E201P	-	-
E201P	Grundlagen der Elektrotechnik 2 Praktikum	1	1	Pr	-	-	-	LN 1)
E202	Mathematik 2 ⁷	6	7	SU/Ü	120	-	-	-
E203	Physik ⁸	7	8	SU/Ü	120	TN: E203P	-	-
E203P	Physik Praktikum	1	1	Pr	-	-	-	LN 1)
E204	Werkstoffe der Elektrotechnik	5	6	SU/Ü	90	-	-	-
E207	Konstruktion ⁹	2	2	SU/Ü/Pr	-	-	StA 1)	-
E208	Digitaltechnik ¹⁰	4	5	SU/Ü	90	TN: E208P	-	-
E208P	Digitaltechnik Praktikum ¹¹	1	1	Pr	-	-	-	LN 1)

⁵ Im Fach E101 „Grundlagen der Elektrotechnik“ wird die Dauer der schriftlichen Prüfung auf 90 Minuten festgelegt mWv 01.03.2012 durch Änderungssatzung v 20.01.2012; die Erhöhung der Anzahl der Credit Points von 9 auf 10 gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab WS 2012/13 als Studienanfänger aufnehmen.

⁶ Im Fach E102 „Mathematik 1“ wird die Dauer der schriftlichen Prüfung auf 120 Minuten festgelegt; die Zulassungsvoraussetzung entfällt mWv 01.03.2012 durch Änderungssatzung v 20.01.2012.

⁷ Im Fach E202 „Mathematik 2“ wird die Anzahl der Credit Points von 6 auf 7 erhöht mWv 15.03.2010 durch Änderungssatzung v 18.05.2010. Die Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung entfällt mWv 01.03.2012 durch Änderungssatzung v 20.01.2012, die Prüfungsdauer wird von 90 auf 120 Minuten erhöht mWv 01.03.2012 durch Änderungssatzung v 20.01.2012.

⁸ Im Fach E203 „Physik“ wird die Prüfungsdauer auf 120 Minuten festgelegt mWv 01.03.2012 durch Änderungssatzung v 20.01.2012; die Reduzierung der Anzahl der Credit Points von 9 auf 8 gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab WS 2012/13 als Studienanfänger aufnehmen.

⁹ Das Fach E104 „Konstruktion“ aus dem 1. Semester wird unter neuer Nr. E207 in das 2. Semester verschoben mWv 01.03.2012 durch Änderungssatzung v 20.01.2012; das Fach E104 gehört nicht mehr zur Grundlagen- und Orientierungsprüfung.

¹⁰ Das Fach E304 „Digitaltechnik“ aus dem 3. Semester wird unter neuer Nr. E208 in das 1. und 2. Semester verschoben mWv 01.03.2012 durch Änderungssatzung v 20.01.2012; die Erhöhung der Anzahl der Credit Points von 4 auf 5 gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab WS 2012/13 als Studienanfänger aufnehmen.

	gesamt	51	60					
--	--------	----	----	--	--	--	--	--

2. Vertiefungsstudium mit Vertiefungsmodulen

2.1 Theoretische Semester (3., 4., 6. und 7. Studiensemester)

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Nr.	Fächer	SWS	CP	Art der Lehrveranstaltung	Schriftl. Prüfungen Dauer in Minuten	Zulassungsvoraussetz.	Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise	Ergänzende Regelungen
	Übertrag Basisstudium siehe Anhang 1.1	51	60					
E301 ¹²								
E302	Mathematik 3 ¹³	5	6	SU/Ü	90	-	-	-
E303	Elektronische Bauelemente ¹⁴	3	4	SU/Ü	90	TN: E303P	-	-
E303P	Elektronische Bauelemente Praktikum ¹⁵	2	2	Pr	-	-	-	LN 1)
E306	Elektrische Messtechnik ¹⁶	4	5	SU	90	TN : E306P	-	-
E306P	Elektrische Messtechnik Praktikum ¹⁷	2	2	Pr	-	-	-	-
E307	Signale und Systeme ¹⁸	6	7	SU/Ü	90	-	-	-
E308	Programmieren ¹⁹	2	2	SU/Ü/Pr	90	TN: E308Ü	-	-

¹¹ Das Fach E304P „Digitaltechnik Praktikum“ aus dem 3. Semester wird unter neuer Nr. E208P in das 1. und 2. Semester verschoben mWv 01.03.2012 durch Änderungssatzung v 20.01.2012.

¹² Das Fach E301 „Grundlagen der Elektrotechnik 3“ mit 4 SWS und 4 CP wird gestrichen mWv 01.10.2013 durch Änderungssatzung v 17.05.2013.

¹³ Im Fach E302 „Mathematik 3“ wird die Anzahl der SWS von 4 auf 5 und die Anzahl der Credit Points von 4 auf 6 erhöht mWv 01.10.2013 durch Änderungssatzung v 17.05.2013; die Neuregelung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab WS 2012/13 als Studienanfänger aufgenommen haben.

¹⁴ Im Fach E303 „Elektronische Bauelemente“ wird die Anzahl der Credit Points von 5 auf 4 reduziert durch Änderungssatzung v 20.01.2012 und gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab WS 2012/13 als Studienanfänger aufnehmen.

¹⁵ Im Fach E303P „Elektronische Bauelemente Praktikum“ wird die Anzahl der Credit Points von 1 auf 2 erhöht durch Änderungssatzung v 20.01.2012 und gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab WS 2012/13 als Studienanfänger aufnehmen.

¹⁶ Das Fach E205 „Elektrische Messtechnik“ aus dem 2. Semester (Basisstudium) wird unter neuer Nr. E306 in das 3. Semester (Vertiefungsstudium) verschoben mWv 15.03.2010 durch Änderungssatzung v 18.05.2010.

¹⁷ Das Fach E205P „Elektrische Messtechnik Praktikum“ aus dem 2. Semester (Basisstudium) wird unter neuer Nr. E306P in das 3. Semester (Vertiefungsstudium) verschoben mWv 15.03.2010 durch Änderungssatzung v 18.05.2010.

¹⁸ Das Fach E403 „Signalverarbeitung“ aus dem 4. Semester wird unter neuer Nr. E307 in das 3. Semester verschoben und umbenannt in „Signale und Systeme“ mWv 15.03.2010 durch Änderungssatzung v 18.05.2010. Im Fach E307 „Signale und Systeme“ wird die Anzahl der SWS von 4 auf 6 und die Anzahl der Credit Points von 4 auf 7 erhöht mWv 01.10.2013 durch Änderungssatzung v 17.05.2013; die Neuregelung der Anzahl der SWS und Leistungspunkte (ECTS) gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab WS 2012/13 als Studienanfänger aufgenommen haben.

¹⁹ Das Fach E206 „Programmieren“ aus dem 2. Semester (Basisstudium) wird unter neuer Nr. E308 in das 3. Semester (Vertiefungsstudium) verschoben mWv 01.03.2012 durch Änderungssatzung v 20.01.2012; Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung im Fach E308 ist die erfolgreiche Teilnahme an der zugehörigen Übung im Fach E308Ü „Programmieren Übung“ mWv 01.03.2012 durch Änderungssatzung v 20.01.2012. Im Fach E308 „Programmieren“ wird die Anzahl der Credit Points von

E308Ü	Programmieren Übung	2	2	Ü	-	-	-	LN 1)
E401	Schaltungstechnik ²⁰	3	3	SU		TN: E401P		
E401P	Schaltungstechnik Praktikum ²¹	1	1	Pr	-	-	-	LN 1)
E402	Mikrocomputertechnik ²²	4	5	SU/Ü	90	TN: E402P	-	-
E402P	Mikrocomputertechnik Praktik.	2	2	Pr	-	-	-	LN 1)
E403	Elektrische Energietechnik ²³	4	5	SU/Ü/Pr	90	-	-	-
E404	Projekt- und Qualitätsmanagement ²⁴	4	4	SU/S/Ü	120	-	-	-
E405	Regelungstechnik ²⁵	4	4	SU/Ü	90	TN: E405P	-	-
E405P	Regelungstechnik Praktikum ²⁶	1	1	Pr	-	-	-	LN 1)
E406	Nachrichtentechnik ²⁷	3	4	SU/Ü	90	TN: E406P	-	-
E406P	Nachrichtentechnik Praktikum ²⁸	1	1	Pr	-	-	-	LN 1)
	Praktische Tätigkeit und praxisbegleitende Lehrveranstaltungen siehe Anhang 2.2	6	30					
E601	Systementwurf	2	2	SU/Ü	90	TN: E601P	-	-
E601P	Systementwurf Praktikum	2	2	P		-	-	LN 1)
E602	Englisch ²⁹	2	2	SU/Ü	90	-	Kl u./o.	-

3 auf 2 reduziert mWv 01.10.2013 durch Änderungssatzung v 17.05.2013; die Neuregelung der Leistungspunkte (ECTS) gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab WS 2012/13 als Studienanfänger aufgenommen haben.

- ²⁰ Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung im Fach E401 „Schaltungstechnik“ ist die erfolgreiche Teilnahme an dem zugehörigen Praktikum im Fach E401P „Schaltungstechnik Praktikum“ mWv 01.03.2012 durch Änderungssatzung v 20.01.2012; die Reduzierung der Anzahl der Credit Points im Fach E401 „Schaltungstechnik“ von 4 auf 3 gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab WS 2012/13 als Studienanfänger aufnehmen.
- ²¹ Neues Fach E401P „Schaltungstechnik Praktikum“ mWv 01.03.2012 durch Änderungssatzung v 20.01.2012
- ²² Die Erhöhung der Anzahl der Credit Points im Fach E402 „Mikrocomputertechnik“ von 4 auf 5 erfolgt durch Änderungssatzung v 20.01.2012 und gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab WS 2012/13 als Studienanfänger aufnehmen.
- ²³ Das Fach E306 „Einführung in die elektrische Energietechnik“ aus dem 3. Semester wird unter neuer Nr. E403 in das 4. Semester verschoben und umbenannt in „Elektrische Energietechnik“ mWv 15.03.2010 durch Änderungssatzung v 18.05.2010.
- ²⁴ Die Reduzierung der Anzahl der Credit Points im Fach E402 „Mikrocomputertechnik“ von 5 auf 4 erfolgt durch Änderungssatzung v 20.01.2012 und gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab WS 2012/13 als Studienanfänger aufnehmen.
- ²⁵ Das Fach E405 „Regelungstechnik“ wird umbenannt in „Regelungstechnik“ mWv 15.03.2010 durch Änderungssatzung v 18.05.2010. Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an dem zugehörigen Praktikum im Fach E405P „Regelungstechnik Praktikum“ mWv 01.03.2012 durch Änderungssatzung v 20.01.2012; die Reduzierung der Anzahl der Credit Points im Fach E405 „Regelungstechnik“ von 5 auf 4 erfolgt durch Änderungssatzung v 10.01.2012 und gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab WS 2012/13 als Studienanfänger aufnehmen.
- ²⁶ Neues Fach E405P „Regelungstechnik Praktikum“ mWv 01.03.2012 durch Änderungssatzung v 20.01.2012
- ²⁷ Das Fach E406 „Einführung in die Nachrichtentechnik“ wird umbenannt in „Nachrichtentechnik“ mWv 15.03.2010 durch Änderungssatzung v 18.05.2010. Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an dem zugehörigen Praktikum im Fach E406P „Nachrichtentechnik Praktikum“ mWv 01.03.2012 durch Änderungssatzung v 20.01.2012; die Reduzierung der Anzahl der Credit Points im Fach E406 „Nachrichtentechnik“ von 5 auf 4 gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab WS 2012/13 als Studienanfänger aufnehmen.
- ²⁸ Neues Fach E406P „Nachrichtentechnik Praktikum“ mWv 01.03.2012 durch Änderungssatzung v 20.01.2012
- ²⁹ Das Fach „Englisch“ unter alter Nr. E504 wird unter neuer Nr. E602 geführt mWv 01.03.2012 durch Änderungssatzung v 20.01.2012.

E603	Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer	4	4	SU/S/Ü/Pr	90	-	Kl u./o. StA u./o. mdl. LN	1)
E604	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer	4	4	SU/S/Ü/Pr	90	-	Kl u./o. StA u./o. mdl. LN	1)
	1. Vertiefungsmodul	12	16					
E701	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer	2	2	SU/S/Ü/Pr	90	-	Kl u./o. StA u./o. mdl. LN	1)
E702	Bachelorarbeit (BA) Seminar	2	12	S/BA	-	-	BA u. mdl. LN	
	2. Vertiefungsmodul	12	16					
	Bachelorstudium gesamt	152	210					

2.2 Praktisches Studiensemester (5. Studiensemester)

Praktische Tätigkeit und praxisbegleitende Lehrveranstaltungen

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Nr.	Fächer	SWS	CP	Art der Lehrveranstaltung	Schriftl. Prüfungen Dauer in Minuten	Zulassungsvoraussetz.	Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise	Ergänzende Regelungen
E501	Praktische Tätigkeit (21 Wochen)		24				Praxisbericht	2)
E502	Praxisseminar	2	2	SU/S	-	-	mdl. LN	1) 2)
E503	Kommunikations- und Präsentationstechniken	2	2	SU/Ü	-	-	Kl u./o. mdl. LN 4)	1) 3)
E504	Betriebswirtschaftslehre ³⁰	2	2	SU/Ü	90	-	Kl u./o. mdl. LN 4)	1) 3)
	Semesterwochenstd. ges.	6	30					

- 1) Die Lehrveranstaltung kann als Blockunterricht durchgeführt werden.
- 2) Vereinfachte Bewertung „mit Erfolg“ / „ohne Erfolg“.
- 3) Die Note wird nachrichtlich im Abschlusszeugnis ausgewiesen.
- 4) Details regelt der Studienplan. Voraussetzung zum Bestehen der Abschlussprüfung ist eine Bewertung jedes Leistungsnachweises mit mindestens „ausreichend“.

2.3 Studienschwerpunkte (Vertiefungsmodule) im 6. und 7. Studiensemester

2.3.1 VM1 Energietechnische Systeme

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Nr.	Fächer	SWS	CP	Art der Lehrveranstaltung	Schriftl. Prüfungen Dauer in Minuten	Zulassungsvoraussetzungen	Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise	Ergänzende Regelungen

³⁰ Das Fach Betriebswirtschaftslehre unter alter Nr. E602 wird unter neuer Nr. E504 als Blockkurs im Rahmen der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen geführt mWv 01.03.2012 durch Änderungs-satzung v 20.01.2012.

V101	Leistungselektronik ³¹	3	5	SU/Pr	90	TN : V101P	-	-
V101P	Leistungselektronik Praktikum ³²	1	1	Pr				LN 1)
V102	Elektrische Energieversorgung ³³	4	5	SU/Pr	90	1)	-	-
V103	Regenerative Elektrische Energietechnik ³⁴	3	4	SU/Pr	90	TN : V103P	-	-
V103P	Regenerative Elektrische Energietechnik Praktikum ³⁵	1	1	Pr				LN 1)
	Semesterwochenstd. ges.	12	16					

2.3.2 VM2 Elektrische Antriebstechnik³⁶

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Nr.	Fächer	SWS	CP	Art der Lehrveranstaltung	Schriftl. Prüfungen Dauer in Minuten	Zulassungsvoraussetzungen TN : V202P ³⁷	Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise	Ergänzende Regelungen
V202	Automatisierungssysteme	2	3	SU	90	TN : V202P ³⁷	-	-
V202P ³⁸	Automatisierungssysteme Praktikum	2	2	Pr				LN 1)
V204 ³⁹	Elektromechanische Energiewandlung	4	6	SU	90	TN: V204P		
V204P ⁴⁰	Elektromechanische Energiewandlung Praktikum	2	2	Pr				LN 1)

³¹ Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung im Fach V101 „Leistungselektronik“ ist die erfolgreiche Teilnahme an dem zugehörigen Praktikum im Fach V101P „Leistungselektronik Praktikum“ mWv 01.03.2012 durch Änderungssatzung v 20.01.2012; die Reduzierung der Anzahl der Credit Points im Fach V101 „Leistungselektronik“ von 6 auf 5 gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab WS 2012/13 als Studienanfänger aufnehmen.

³² Neues Fach V101P „Leistungselektronik Praktikum“ mWv 01.03.2012 durch Änderungssatzung v 20.01.2012

³³ Die Reduzierung der Anzahl der Credit Points im Fach V102 „Elektrische Energieversorgung“ von 6 auf 5 erfolgt durch Änderungssatzung v 20.01.2012 und gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab WS 2012/13 als Studienanfänger aufnehmen.

³⁴ Das Fach V103 „Regenerative Energietechnik“ wird umbenannt in „Regenerative Elektrische Energietechnik“; neue Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung ist die erfolgreiche Teilnahme am zugehörigen Praktikum im Fach V103P „Regenerative Elektrische Energietechnik Praktikum“ mWv 01.03.2012 durch Änderungssatzung v 20.01.2012.

³⁵ Neues Fach V103P „Regenerative Elektrische Energietechnik Praktikum“ mWv 01.03.2012 durch Änderungssatzung v 20.01.2012

³⁶ Umbenennung des Vertiefungsmoduls VM2 von „Elektrische Antriebssysteme“ in „Elektrische Antriebstechnik“ mWv 01.03.2012 durch Änderungssatzung v 20.01.2012

³⁷ Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung im Fach V202 „Automatisierungssysteme“ ist die erfolgreiche Teilnahme an dem zugehörigen Praktikum im Fach V202P „Automatisierungssysteme Praktikum“ mWv 01.03.2012 durch Änderungssatzung v 20.01.2012; die Reduzierung der Anzahl der Credit Points im Fach V202 „Automatisierungssysteme“ von 5 auf 3 gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab WS 2012/13 als Studienanfänger aufnehmen.

³⁸ Neues Fach V202P „Automatisierungssysteme Praktikum“ mWv 01.03.2012 durch Änderungssatzung v 20.01.2012

³⁹ Neues Fach V204 „Elektromechanische Energiewandlung“ ersetzt das bisherige Fach V201 „Elektrische Antriebstechnik“ mWv 01.03.2012 durch Änderungssatzung v 20.01.2012.

V205 ⁴¹	Antriebsstromrichter	2	3	SU/Ü/Pr	90	-	-	-
	Semesterwochenstd. ges.	12	16					

2.3.3 VM3 Kommunikationstechnik

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Nr.	Fächer	SWS	CP	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen Dauer in Minuten Zulassungsvoraussetzungen		Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise	Ergänzende Regelungen
V301	Hochfrequenztechnik ⁴²	3	4	SU	90	TN : V301P ⁴³	-	-
V301P ⁴⁴	Hochfrequenztechnik Praktikum	2	3	Pr				LN 1)
V302	Nachrichtenübertragung ⁴⁵	2	3	SU	90	TN : V302P ⁴⁶		-
V302P ⁴⁷	Nachrichtenübertragung Praktikum	1	1	Pr				LN 1)
V303	Digitale Nachrichtentechnik ⁴⁸	2	3	SU	90	TN : V303P ⁴⁹	-	-
V303P	Digitale Nachrichtentechnik Praktikum	2	2	Pr				LN 1)
	Semesterwochenstd. ges.	12	16					

⁴⁰ Neues Fach V204P „Elektromagnetische Energiewandlung Praktikum“ mWv 01.03.2012 durch Änderungssatzung v 20.01.2012

⁴¹ Neues Fach V205 „Antriebsstromrichter“ ersetzt das bisherige Fach V203 „Simulation mechatronischer Systeme“ mWv 01.03.2012 durch Änderungssatzung v 20.01.2012.

⁴² Die Reduzierung der Anzahl der Credit Points im Fach V301 „Hochfrequenztechnik“ von 7 auf 4 erfolgt durch Änderungssatzung v 20.01.2012 und gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab WS 2012/13 als Studienanfänger aufnehmen.

⁴³ Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung im Fach V301 „Hochfrequenztechnik“ ist die erfolgreiche Teilnahme an dem zugehörigen Praktikum im Fach V301P „Hochfrequenztechnik Praktikum“ mWv 01.03.2012 durch Änderungssatzung v 20.01.2012.

⁴⁴ Neues Fach V301P „Hochfrequenztechnik Praktikum“ mWv 01.03.2012 durch Änderungssatzung v 20.01.2012.

⁴⁵ Die Reduzierung der Anzahl der Credit Points im Fach V302 „Nachrichtenübertragung“ von 4 auf 3 erfolgt durch Änderungssatzung v 20.01.2012 und gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab WS 2012/13 als Studienanfänger aufnehmen.

⁴⁶ Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung im Fach V302 „Nachrichtenübertragung“ ist die erfolgreiche Teilnahme an dem zugehörigen Praktikum im Fach V302P „Nachrichtenübertragung Praktikum“ mWv 01.03.2012 durch Änderungssatzung v 20.01.2012.

⁴⁷ Neues Fach V302P „Nachrichtenübertragung Praktikum“ mWv 01.03.2012 durch Änderungssatzung v 20.01.2012.

⁴⁸ Die Reduzierung der Anzahl der Credit Points im Fach V303 „Digitale Nachrichtentechnik“ von 5 auf 3 erfolgt durch Änderungssatzung v 20.01.2012 und gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab WS 2012/13 als Studienanfänger aufnehmen.

⁴⁹ Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung im Fach V303 „Digitale Nachrichtentechnik“ ist die erfolgreiche Teilnahme an dem zugehörigen Praktikum im Fach V303P „Digitale Nachrichtentechnik Praktikum“ mWv 01.03.2012 durch Änderungssatzung v 20.01.2012.

2.3.4 VM4 Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Nr.	Fächer	SWS	CP	Art der Lehrveranstaltung	Schriftl. Prüfungen Dauer in Minuten	Zulassungsvoraussetzungen	Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise	Ergänzende Regelungen
V401	Regelungssysteme ⁵⁰	3	4	SU	90	TN : V401P ⁵¹	-	-
V401P ⁵²	Regelungssysteme Praktikum	1	1	Pr				LN 1)
V402	Messsysteme und Sensorik ⁵³	3	4	SU	90	TN : V402P ⁵⁴	-	-
V402P ⁵⁵	Messsysteme und Sensorik Praktikum	1	1	Pr				LN 1)
V403	Simulationstechnik	2	3	SU/Pr	90	1)		
V404	Umweltmesstechnik	2	3	SU/Pr	90	1)	-	-
	Semesterwochenstd. ges.	12	16					

⁵⁰ Das Fach V401 „Regelungstechnik“ im Vertiefungsmodul VM4 Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik wird umbenannt in „Regelungssysteme“ mWv 15.03.2010 durch Änderungssatzung v 18.05.2010. Im Fach V401 „Regelungssysteme“ wird die Anzahl der SWS von 2 auf 3 und die Anzahl der Credit Points von 3 auf 4 erhöht mWv 01.10.2013 durch Änderungssatzung v 17.05.2013; die Neuregelung der Anzahl der SWS und Leistungspunkte (ECTS) gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab WS 2012/13 als Studienanfänger aufgenommen haben.

⁵¹ Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung im Fach V401 „Regelungssysteme“ ist die erfolgreiche Teilnahme an dem zugehörigen Praktikum im Fach V401P „Regelungssysteme Praktikum“ mWv 01.03.2012 durch Änderungssatzung v 20.01.2012.

⁵² Neues Fach V401P „Regelungssysteme Praktikum“ mWv 01.03.2012 durch Änderungssatzung v 20.01.2012. Die Anzahl der SWS wird von 2 auf 1 und die Anzahl der Credit Points von 2 auf 1 reduziert mWv 01.10.2013 durch Änderungssatzung v 17.05.2013; die Neuregelung der Anzahl der SWS und Leistungspunkte (ECTS) gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab WS 2012/13 als Studienanfänger aufgenommen haben.

⁵³ Im Fach V402 „Messsysteme und Sensorik“ wird die Anzahl der SWS von 2 auf 3 und die Anzahl der Credit Points von 3 auf 4 erhöht mWv 01.10.2013 durch Änderungssatzung v 17.05.2013; die Neuregelung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab WS 2012/13 als Studienanfänger aufgenommen haben.

⁵⁴ Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung im Fach V402 „Messsysteme und Sensorik“ ist die erfolgreiche Teilnahme an dem zugehörigen Praktikum im Fach V402P „Messsysteme und Sensorik Praktikum“ mWv 01.03.2012 durch Änderungssatzung v 20.01.2012. Im Fach V402P „Messsysteme und Sensorik Praktikum“ wird die Anzahl der SWS von 2 auf 1 und die Anzahl der Credit Points von 2 auf 1 reduziert mWv 01.10.2013 durch Änderungssatzung v 17.05.2013; die Neuregelung der Anzahl der SWS und Leistungspunkte (ECTS) gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab WS 2012/13 als Studienanfänger aufgenommen haben.

⁵⁵ Neues Fach V402P „Messsysteme und Sensorik Praktikum“ mWv 01.03.2012 durch Änderungssatzung v 20.01.2012. Die Anzahl der SWS wird von 2 auf 1 und die Anzahl der Credit Points von 2 auf 1 reduziert mWv 01.10.2013 durch Änderungssatzung v 17.05.2013; die Neuregelung der Anzahl der SWS und Leistungspunkte (ECTS) gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab WS 2012/13 als Studienanfänger aufgenommen haben.

2.3.5 VM5 Technische Informatik

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Nr.	Fächer	SWS	CP	Art der Lehrveranstaltung	Schriftl. Prüfungen Dauer in Minuten	Prüfungen Zulassungsvoraussetzungen	Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise	Ergänzende Regelungen
V501	Mikrocontroller ⁵⁶	2	4	SU	90	TN : V501P ⁵⁷	-	-
V501P ⁵⁸	Mikrocontroller Praktikum	2	2	Pr				LN 1)
V502	Digitaler Systementwurf ⁵⁹	2	3	SU	90	TN : V502P ⁶⁰	-	-
V502P ⁶¹	Digitaler Systementwurf Praktikum	2	2	Pr				LN 1)
V503	Controller Area Network ⁶²	2	3	SU	90	TN : V503P ⁶³	-	-
V503P ⁶⁴	Controller Area Network Praktikum	2	2	Pr				LN 1)
	Semesterwochenstd. ges.	12	16					

2.3.6 VM6 Informatik (Zulassungsvoraussetzung für Masterstudiengang „Angewandte Informatik“)

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Nr.	Fächer	SWS	CP	Art der Lehrveranstaltung	Schriftl. Prüfungen Dauer in Minuten	Prüfungen Zulassungsvoraussetzungen	Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise	Ergänzende Regelungen
V601	Datenbanken	4	5	SU/Pr	90	1)	-	-

⁵⁶ Die Reduzierung der Anzahl der Credit Points im Fach V501 „Mikrocontroller“ von 6 auf 4 erfolgt durch Änderungssatzung v 20.01.2012 und gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab WS 2012/13 als Studienanfänger aufnehmen.

⁵⁷ Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung im Fach V501 „Mikrocontroller“ ist die erfolgreiche Teilnahme an dem zugehörigen Praktikum im Fach V501P „Mikrocontroller Praktikum“ mWV 01.03.2012 durch Änderungssatzung v 20.01.2012.

⁵⁸ Neues Fach V501P „Mikrocontroller Praktikum“ mWV 01.03.2012 durch Änderungssatzung v 20.01.2012

⁵⁹ Die Reduzierung der Anzahl der Credit Points im Fach V502 „Digitaler Systementwurf“ von 5 auf 3 erfolgt durch Änderungssatzung v 20.01.2012 und gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab WS 2012/13 als Studienanfänger aufnehmen.

⁶⁰ Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung im Fach V502 „Digitaler Systementwurf“ ist die erfolgreiche Teilnahme an dem zugehörigen Praktikum im Fach V502P „Digitaler Systementwurf Praktikum“ mWV 01.03.2012 durch Änderungssatzung v 20.01.2012.

⁶¹ Neues Fach V502P „Digitaler Systementwurf Praktikum“ mWV 01.03.2012 durch Änderungssatzung v 20.01.2012

⁶² Die Reduzierung der Anzahl der Credit Points im Fach V503 „Controller Area Network“ von 5 auf 3 erfolgt durch Änderungssatzung v 20.01.2012 und gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab WS 2012/13 als Studienanfänger aufnehmen.

⁶³ Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung im Fach V503 „Controller Area Network“ ist die erfolgreiche Teilnahme an dem zugehörigen Praktikum im Fach V503P „Controller Area Network Praktikum“ mWV 01.03.2012 durch Änderungssatzung v 20.01.2012.

⁶⁴ Neues Fach V503P „Controller Area Network Praktikum“ mWV 01.03.2012 durch Änderungssatzung v 20.01.2012

V602	Betriebssysteme	4	6	SU/Pr	90	1)	-	-
V603	Softwaretechnik	4	5	SU/Pr	90	1)	-	-
	Semesterwochenstd. ges.	12	16					

1) Einzelheiten werden vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.

Verzeichnis der Abkürzungen

BA	=	Bachelorarbeit
KI	=	Klausur
LN	=	Leistungsnachweis
CP	=	Leistungspunkte gem. European Credit Transfer System (ECTS)
mdl.	=	mündlich
o.	=	oder
PA	=	Projektarbeit
Pr	=	Praktikum
S	=	Seminar
StA	=	Studienarbeit
SU	=	seminaristischer Unterricht
SWS	=	Semesterwochenstunden
TN	=	Teilnahmenachweis
Ü	=	Übung
u.	=	und
VM	=	Vertiefungsmodul